

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**  
(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zum Aufstau des Neubachs an der bestehenden Wasserkraftanlage mit der Triebwerksnummer 24 nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG beantragt. Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung elektrischer Energie.

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedarf nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entsprechend § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies zu beurteilen erfolgte unter der Berücksichtigung folgender Aspekte:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Beantragt ist der unveränderte Aufstau des Neubachs und der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage T 24 im historischen Wasserwerk am Hochablass zur Erzeugung von elektrischer Energie am Neubach auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr. und 5504 und 5513 Gemarkung Augsburg. Betrieben werden drei Kaplan-Turbinen mit einer Nutzfallhöhe von 2,30 m und einer Leistung von 107 bis 140 KW je nach Wasserführung des Neubachs, die genehmigte Stauhöhe liegt bei 484,14 m ü. NN im neuen System. Der Neubach führt i. d. R. eine Wassermenge von ca. 16,0 bis 17,5 m<sup>3</sup>/s. Eine Bautätigkeit oder Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen ist nicht nötig und nicht vorgesehen.

Das ankommende Wasser des Neubaches kann im Störfall schadlos über das Streichwehr, die integrierte Hydraulikstauklappe und den hydraulischen Schütz in dem vorhandenen Leerschuss östlich unter dem Kraftwerk ins Unterwasser abgeleitet werden. Durch das Streichwehr, die integrierte Hydraulikstauklappe und den hydraulischen Schütz wird die Betriebssicherheit der Kraftwerksanlage auch bei außerordentlichen Betriebszuständen sichergestellt.

**2. Standort des Vorhabens**

Die Wasserkraftanlage ist größtenteils von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im näheren Bereich liegt ein Wohnhaus sowie die Räumlichkeiten des Augsburger Kajak Verein e.V. Der Standort liegt in der Schutzzone W II des Trinkwasserschutzgebiets Stadtwald Augsburg. Im weiteren Umgriff befinden sich das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ sowie das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“, das Biotop Nr. A-1372 (drei Eschen beim Kanu-Club nahe dem Hochablass südöstlich des Stadtteils Spickel) und das Bodendenkmal D-7-7631-0010 (Straße der römischen Kaiserzeit) diese sind jedoch durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Wasserkraftanlage befindet sich im Keller des Historischen Wasserwerkes am Hochablass, das unter Denkmalschutz steht (D-7-61-000-959) und Teil des UNESCO-Welterbes „Augsburger Wassermanagement-System“ ist. Bei der Wiederinbetriebnahme sowie bei dem laufenden Betrieb der Anlage wurde bzw. wird das Baudenkmal nicht beeinträchtigt.

Das Wasser des Neubachs wird aus dem Lech ausgeleitet. Es handelt sich um ein künstlich geschaffenes Gewässer, das vorwiegend zur Nutzwasserversorgung hergestellt wurde.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Der Betrieb der Wasserkraftanlage im bisher gestatteten Umfang hat keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und den Menschen. Zum Schutz der Fische verfügt die Anlage über einen Feinrechen, der den geltenden Anforderungen entspricht. Durch die fachgerechte Unterhaltung ist mit keinen

negativen Auswirkungen auf die bestehende Gewässerökologie zu rechnen. Der beantragte Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage erfolgt mit dem vorhandenen Gewässerbett und sonstigen Anlagenteilen. Da die Uferwandungen größtenteils abgedichtet sind, sind bei entsprechender Unterhaltung der Uferwandungen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die tangierten Schutzgebiete sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt das Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, nach überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen besorgen lässt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht

Augsburg, 18.06.2025

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde